

Kooperationsvereinbarung für den Studiengang BWL – Management von kleinen und mittleren Unternehmen

Zwischen

- 1) dem Unternehmen

(Unternehmensname)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)

vertreten durch _____

im Folgenden „**Kooperationsunternehmen**“ genannt

und der

- 2) Beruflichen Hochschule Hamburg
Anckelmannstraße 10
20537 Hamburg

vertreten durch die Präsidentin der Beruflichen Hochschule Hamburg

im Folgenden „**Hochschule**“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur Kooperation getroffen:

Präambel

Der von der BHH in enger Zusammenarbeit mit dem Kooperationsunternehmen angebotene Studiengang BWL – Management von kleinen und mittleren Unternehmen in Verbindung mit einer grundsätzlich handwerklichen oder gewerblich-technischen Ausbildung führt zu einem spezifischen, aus Qualifikationsmerkmalen beider Elemente bestehenden Absolventenprofil. Die Inhalte der Ausbildung und des Studiums werden im Sinne einer studienintegrierenden Ausbildung an den drei Lernorten Hochschule, Berufsschule und Unternehmen vermittelt. Eine enge Verzahnung der sowohl an der Berufsausbildung als auch dem Studium beteiligten Lernorte ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Kooperationsunternehmen. Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Ziel ist die Doppelqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und einen akademischen Abschluss.

Zum Zeitpunkt des Studienbeginns besteht ein Ausbildungsvertrag über eine duale Berufsausbildung nach dem BBiG bzw. der HwO, welcher in der Regel zweieinhalb Jahre andauert. Eine ggf. weitere Verkürzung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der BHH möglich.

Das Studium wird über die Ausbildungszeit hinausgehen und ist für eine Regelstudienzeit von insgesamt acht Semestern geplant. Die jeweiligen Rechtsverhältnisse werden über diesen Zeitraum durch unterschiedliche Verträge geregelt: Zwischen dem Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden wird sowohl ein Berufsausbildungsvertrag (grundsätzlich Semester 1 bis 5,) als auch ein separater Vertrag über die Beschäftigung ab dem 6. Semester unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 Satz 2 BBiG geschlossen. Darüber hinaus schließen Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende einen Studienvertrag, der für die Zeit des vierjährigen Bachelorstudiums gilt. Sollten tarifliche Regelungen vorliegen, können im Ausnahmefall die darin festgelegten vertraglichen Regelungen, z.B. eines einheitlichen Ausbildungs- und Studienvertrages, Anwendung finden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten und die Ausbildung der Auszubildenden und Studierenden zu gewährleisten.
- (2) Maßgebend für die Durchführung des Studiums sind neben den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) und die für den Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

§ 2 Anmeldung von Studienplätzen und Auswahl der Studierenden

- (1) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule über die Anzahl der von diesem vorgesehenen Studienplätze grundsätzlich bis zum 01.04. eines Jahres. Eine Nachmeldung ist in Absprache mit der Hochschule möglich. Die Hochschule behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze zu begrenzen.
- (2) Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Kooperationsunternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. die Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule gemäß Immatrikulationsordnung und ggf. Zulassungsordnung zu beachten.

§ 3 Zeitliche Rahmenbedingungen

- (1) In den ersten fünf Studiensemestern wird eine grundsätzlich handwerkliche oder gewerblich-technische duale Berufsausbildung absolviert, die sowohl den Berufsschulunterricht als auch die Praxiszeiten im Unternehmen umfasst. Daneben wird das Studium BWL – Management in KMU an der BHH absolviert. In den Semestern sechs, sieben und acht entfallen jeweils ca. 13 Wochen pro Semester auf das Studium am Lernort BHH und ca. 13 Wochen pro Semester auf die Beschäftigung im Kooperationsunternehmen.

(2) Das Kooperationsunternehmen sichert zu, die Studierende oder den Studierenden für sämtliche studienbezogenen Veranstaltungen, insbesondere Lehrveranstaltungen an Seminarnachmittagen, an ganztägigen Studientagen und Blockwochen sowie Prüfungen freizustellen. Die jeweiligen Zeiten für die Aufteilung auf die Lernorte sind in der sog. „BHH-Phasenplanung“ geregelt und können der BHH-Webseite für den jeweiligen Studiengang und Studienjahrgang entnommen werden. Die Phasenplanung ist verbindlich und die Freistellung der Studierenden in den ausgewiesenen Zeiten erforderlich, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die BHH behält sich Änderungen in der Studienorganisation vor.

(3) Die Anwesenheitszeiten im Unternehmen (außerhalb von BHH- und Berufsschulzeiten) werden zwischen Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen und der Gesamtumstände des Einzelfalls vereinbart. Für Jugendliche gelten insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(4) Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten, die Studienwochen und die jeweiligen Studientage sowie Prüfungszeiträume an der Hochschule fest und wird die Ausgestaltung rechtzeitig kommunizieren.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung, Organisation und Qualität des gesamten Studiums und gibt die Rahmenbedingungen für die Einhaltung des im Verlauf des Studiums vorgesehenen Kompetenzerwerbs in den Unternehmen¹ vor. Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sicherzustellen. Die Hochschule wirkt mit dem Unternehmen und mit den zuständigen Berufsschulen zusammen.

(2) Vorbehaltlich verfügbarer Studienplätze verpflichtet sich die Hochschule, die von dem Kooperationsunternehmen angemeldeten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu immatrikulieren, sofern die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in der jeweils geltenden Immatrikulations- und ggf. Zulassungsordnung geregelt sind, vorliegen.

(3) Die Hochschule stellt dem Kooperationsunternehmen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres die aktuellen Modulbeschreibungen zur Verfügung.

(4) Dem Unternehmen wird eine Aufstellung der vorgesehenen Anwesenheitszeiten an der BHH für jedes Studienjahr rechtzeitig zur Verfügung gestellt (akademischer Kalender). Das Kooperationsunternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über studienrelevante Prüfungstermine sowie über sonstige relevante Termine und aktuelle Entwicklungen

¹ Die Hochschule gibt die Rahmenbedingungen für das verzahnte Studium vor – inhaltlich, organisatorisch und vertraglich. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 7 StudAkkVO bzw. der Musterrechtsverordnung [Hamburg - § 12 StudakkVO](#) |

Da die Hochschule für den gesamten Kompetenzerwerb verantwortlich ist, müssen hier auch die Rahmenbedingungen gesetzt werden. Dies geschieht insbesondere durch die Modulhandbücher, die studiengangspezifischen Bestimmungen, die Studien- und Prüfungsordnung, die Phasenplanung und die vertragliche Gestaltung (Kooperationsvertrag und Studienvertrag).

informiert. Die Hochschule verpflichtet sich, die vorgesehenen Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die Hochschule kann im Falle von Kooperationspartnern, die den berufsschulischen Teil der Ausbildung nach BBiG oder HwO an einer Berufsschule außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen, nicht sicherstellen, dass die Blockwochen an der BHH in den jeweiligen Ferien der nicht in Hamburg ansässigen Berufsschulen liegen. Das Kooperationsunternehmen ist sich in diesem Fall der Tatsache bewusst, dass es zu Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Vorlesungszeiten der BHH kommen kann.

(6) Die Hochschule benennt eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag.

(7) Die Hochschule informiert das Unternehmen über die Exmatrikulation oder Beurlaubung der oder des Studierenden.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens

(1) Zwischen der oder dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen werden unter Berücksichtigung des BBiG und der HwO in der Regel ein Berufsausbildungsvertrag sowie ein Studienvertrag geschlossen, der ggf. auch als ein einheitlicher Vertrag gestaltet werden kann. Sofern der Studienbeginn parallel zum Ausbildungsbeginn erfolgt, ist bereits bei der schriftlichen Niederlegung des Berufsausbildungsvertrages der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer auf zweieinhalb Jahre bei der zuständigen Kammer zu stellen. Bei vor Studienbeginn begonnen Ausbildungen ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Ausbildung grundsätzlich nicht oder nicht weiter verkürzt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die Studierenden grundsätzlich mindestens für die gesamte Studienzeit zu beschäftigen. Ab sechs Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung wird zwischen dem Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden ein separater Vertrag bis mindestens zum Ende der Regelstudienzeit vereinbart, der den Personalbedarf des Unternehmens und die Interessen der oder des Studierenden auf Basis erzielter Leistungen und erworbener Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

(2) Das Kooperationsunternehmen benennt der Hochschule eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer für die Studierenden. Die Betreuerin oder der Betreuer soll über einen Studienabschluss verfügen, der mindestens gleichwertig zum angestrebten Studienabschluss der Studierenden ist. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums, inklusive einer für Unternehmen und Studierenden angemessenen Regelung zum Selbststudium zu treffen. Dabei soll diese Regelung die gesamte Studiendauer umfassen und sollte bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

(3) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, für die Vermittlung der in den für die Praxisphasen relevanten Modulbeschreibungen vorgesehenen Kompetenzen Sorge zu tragen.

(4) Das Kooperationsunternehmen kann die Praxisphasen in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationsunternehmen der BHH organisieren und durchführen.

(5) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden.

(6) Der in der Regel mit der oder dem Studierenden geschlossene Berufsausbildungsvertrag sowie der Studienvertrag oder ein entsprechender einheitlicher Vertrag werden der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorgelegt. Das Kooperationsunternehmen meldet die zukünftigen Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags und regelhaft vor dem 01.08. eines Jahres bei der Hochschule an.

(7) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung des Kooperationsunternehmens versichert; während der durch die Hochschule zu verantwortenden Veranstaltungen (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Exkursionen) ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord gegeben.

(8) Das Unternehmen verpflichtet sich, die BHH darüber zu informieren, ob das Unternehmen oder deren Subunternehmer Zugang zu Räumlichkeiten der BHH oder Daten der BHH hat. In diesem Falle können Studierende nur wirksam an der BHH angemeldet, werden, wenn zuvor zwischen Unternehmen und BHH eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen wird, in der sich das Unternehmen verpflichtet, den Zugang der oder des Studierenden zu Räumlichkeiten oder Daten zu verhindern.

(9) Sofern die oder der Studierende eine Berufsschule außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg besucht, kann es zu zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Vorlesungszeiten an der Hochschule kommen (siehe § 4 Abs. 5). Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, vor Abschluss des Studienvertrages das Einverständnis der zuständigen Berufsschule zu den sich daraus möglicherweise ergebenden Fehlzeiten an der Berufsschule einzuholen.

§ 6 Vertragslaufzeit und -beendigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bleiben sämtliche auf ihrer Grundlage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnenen Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung der Kooperationsvereinbarung noch laufenden Studiengänge des Kooperationsunternehmens gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Die oben aufgeführten Daten (Firmendaten und ggf. Daten der Betreuerin oder des Betreuers gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages) werden für die Durchführung des Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. b DSGVO, wenn das Unternehmen zu 1) als Einzelunternehmer und damit als direkter Vertragspartner fungiert. Sofern eine Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner des Unternehmens zu 1) vorliegend für das Unternehmen agiert, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 4 HmbDSG.

(2) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sofern diese für den Zweck der Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zum Datenschutz, den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Betroffenenrechte sowie dem Widerspruchsrecht in Bezug auf Verarbeitungen, die auf Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. e DSGVO gestützt werden, sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der BHH verfügbar.

§ 8 Logo-Nutzung

(1) Die Hochschule ist damit einverstanden, ihr Firmenlogo dem Kooperationsunternehmen zum Co-Branding zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Kooperationsunternehmen willigt ein, auf der Webpräsenz oder in Infobroschüren als Kooperationspartner der Hochschule genannt zu werden. Als Rechteinhaber ermächtigt es die Hochschule, mit seinem Logo in analoger und digitaler Form (zum Zwecke des Co-Brandings) zu werben. Es stellt hierzu eine Bilddatei mit transparentem Hintergrund, die sich in der Größe ohne Qualitätsverlust verändern bzw. skalieren lässt (Vektorgrafik), zum Beispiel als SVG-Datei (Scalable Vector Graphics) oder PNG-Datei (Portable Network Graphics) in druckfähiger Auflösung (mindestens 300 dpi) zur Verfügung.

(3) Die BHH ist berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und/oder das Firmenlogo/die Marke zu nutzen, um eine Verlinkung zu der Internetpräsenz des Kooperationsunternehmens zu erstellen.

(4) Die Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganze oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung

durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(Ort, Datum)_____

(Kooperationsunternehmen)

(Vertreterin oder Vertreter)

(Ort, Datum)_____

(Berufliche Hochschule Hamburg)

(Präsidentin)